

Satzung

des

KREISFEUERWEHRVERBAND Eichstätt e.V.

Neufassung der Satzung

vom

05.11.2016

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Eichstätt e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsausschuss
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Verbandsvorstand
- § 12 Wahlen
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 14 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters
- § 15 Kassenwesen des Verbandes
- § 16 Mitgliedsbeiträge
- § 17 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 18 Auflösung des Verbandes
- § 19 Inkrafttreten

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Eichstätt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1. Die Feuerwehren des Landkreises Eichstätt bilden den "Kreisfeuerwehrverband Eichstätt e.V.", im nachfolgenden Verband oder KFV EI e. V. genannt.
- 2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Eichstätt.
- 3. Der Verband soll als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen werden.
- 4. Der Verband wird Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Bayern und seiner Untergliederungen.
- 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Über die Gewährung einer Entschädigung, die Art und Höhe der Entschädigung entscheidet der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss.
- 2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerschutzes sowie der damit verbundenen Ausund Weiterbildung.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
- b) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugendgruppen.
- c) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
- d) Mitwirkung bei der Unfallverhütung.
- e) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung des Brandschutzerziehung und des vorbeugenden Brandschutzes.
- f) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Verbandes können werden:
- a) Freiwillige Feuerwehren (soweit keine Feuerwehrvereine bestehen; auch die Aktiven als Einzelpersonen)
- b) Mitglieder von Berufsfeuerwehren

- c) Mitglieder von Werkfeuerwehren
- d) Mitglieder von Betriebsfeuerwehren
- 2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
- 4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

- 1. Organe des Verbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorstand.
- 2. Die Verbandsorgane werden für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Organmitglieder kraft Amtes scheiden mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Verbandes aus.
- 3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7 Verbandsversammlung

- 1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
- a) der Verbandsvorstand
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren, die Mitglieder im KFV EI e. V. sind
- d) die Vorsitzenden der Freiwilligen-Feuerwehrvereine die Mitglieder des KFV EI e. V. sind
- e) die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- f) die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und § 4.
- g) die Mitglieder nach § 3 Nr. 1 a soweit es sich um natürliche Personen handelt
- h) die Mitglieder nach § 3 Nr. 1b, 1c und 1d

Die Mitglieder nach Ziffer c und d können sich durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

- 3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbands-ausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 4. Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen/ Satzungsneufassungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 6. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 7. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, einladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 11c der Satzung
- b) Wahl des Schriftführers
- c) Wahl des Schatzmeisters
- d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für übergeordnete Verbände
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Bestimmung des Ortes, in dem die nächste Verbandsversammlung abgehalten werden soll
- j) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss
- k) Beschluss über Satzungsänderungen
- I) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss sowie vergleichbarer Ordnungen
- 2. Anträge zur Tagesordnung sind an den Vorsitzenden des KFV Eichstätt e. V. in schriftlicher Form spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung einzureichen.
- 3. Für die Wahlen gilt § 12 der Satzung

§ 9 Verbandsausschuss

- 1. Mitglieder des Verbandsausschusses sind
- a) der Verbandsvorsitzende
- b) die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
- c) die Kreisbrandinspektoren
- d) die Kreisbrandmeister
- e) der Stadtbrandinspektor
- f) Vertreter der Werksfeuerwehren
- g) Kreisjugendfeuerwehrwart
- h) der Kreisfeuerwehrarzt
- i) die Kreisfrauenbeauftragte
- j) der Schriftführer
- k) der Schatzmeister
- I) Vertreter der Bürgermeister
- m) ein gewählter Vertreter der Feuerwehrvereine pro KBI-Bereich
- n) ein gewählter Vertreter der Kommandanten pro KBI-Bereich
- o) Vertreter des Landkreises (soweit der Landkreis Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist)
- 2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss können erwerben:
- a) der Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG
- b) die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden durch die Bestellung nach Art. 19 Abs.3 Satz 2 BayFwG,
- c) die Kreisbrandinspektoren durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 Satz 2 BayFwG
- d) die Kreisbrandmeister durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 4 BayFwG
- e) der Stadtbrandinspektor durch Wahl zum Kommandanten
- f) der Vertreter der Werksfeuerwehren wird durch den 1. Vorsitzenden für die Dauer der Amtsperiode des Verbandsausschusses berufen
- g) Kreisjugendfeuerwehrwart durch Wahl gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Kreisjugendfeuerwehrordnung
- h) der Kreisfeuerwehrarzt durch Bestellung durch den Verbandsvorsitzenden
- i) die Kreisfrauenbeauftragte durch Wahl der Frauenbeauftragten der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- j) der Schriftführer und der Schatzmeister durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet
- k) der Vertreter der Bürgermeister durch Benennung durch die Bürgermeister auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode
- I) der Vertreter der Feuerwehrvereine durch Wahl der Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- m) der Vertreter der Kommandanten durch Wahl der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- n) der Vertreter des Landratsamtes durch Benennung des Landrats
- 3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es bis zum Ende der Amtsperiode ersetzt:
- a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
- b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers

- c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.
- 4. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzungen abzuhalten.
- 5. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 8. Für Wahlen gilt § 12 der Satzung.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.

- 2. Vorbereitung der Verbandsversammlung.
- 3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.
- 4. Bestätigung der entsandten Vertreter in § 9 Nr. 1 Buchstaben f und h.

§ 11 Verbandsvorstand

- 1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
- a) dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzenden
- b) dem Kreisbrandinspektor, der vom Kreisbrandrat gem. Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayFwG zu seinem ständigen Vertreter bestimmt wurde, als Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) einem Kommandanten und einem Vereinsvorsitzenden aus dem Verbandsauschuss als weitere Vertreter
- d) dem Schriftführer und Schatzmeister
- e) dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- f) der Kreisfrauenbeauftragten

Der Verbandsvorsitzende kann bei Bedarf zu Sitzungen Gäste einladen.

2. Der Vorsitzende des KFV Eichstätt e. V. gemäß Absatz 1a und der stellvertretende Vorsitzende des KFV Eichstätt e. V. gemäß Absatz 1b vertreten den KFV Eichstätt e. V. gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungs-berechtigt.

3. Nur im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Der stellvertretende Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende rechtlich und/oder tatsächlich verhindert ist.

Die Vertretung des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgt im Innenverhältnis wie nachstehend in der Reihenfolge:

- 1. Der stellvertretende Vorsitzende (§ 11 Nr. b), bei dessen Verhinderung
- 2. Weitere Personen können bei Bedarf vom Vorsitzenden (gem. § 11 Abs. 1a) oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (gem. § 11 Abs. 1b) bevollmächtigt werden.

Diese Vertretungsregelung gilt auch für den Kreisfeuerwehrverbandsausschuss und die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung.

§ 12 Wahlen

- 1. Die Verbandsversammlung hat unter u. a. die Aufgabe, einen Vertreter der Kommandanten sowie der Vorstände der verbandsangehörigen Feuerwehren (§ 11 c) sowie einen Schriftführer und einen Schatzmeister (§ 11 d) und die Delegierten nebst Ersatzdelegierten (§ 8 d) für die übergeordneten Verbandsebenen zu wählen.
- 2. Wahl der Kommandanten und Vorstandsvertreter zur KFV-Vorstandschaft
 - a) Wahlen in den KBI-Bereichen:
 - Im Vorfeld zu den Wahlen zum Kommandantenvertreter und Vorstandsvertreter ist es erforderlich, dass aus jedem KBM-Bereich jeweils ein Vertreter der Kommandanten und Vorstände gewählt wird. Hierzu lädt der Kreisfeuerwehr-verband die stimmberechtigten Kommandanten und Vorstände des jeweiligen KBI-Bereiches ein.
 - Gewählt ist, wer nach Vorschlag aus der Versammlung mehr als die Hälfte der gültigen abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Ein Wahlprotokoll ist anzufertigen.
 - b) Wahlen durch die Verbandsversammlung
 - Aus den unter 2a gewählten Personen wird auf Vorschlag der Vollversammlung jeweils ein Vertreter der Kommandanten und Vorstände in den Kreisfeuerwehrverbandsvorstand durch die Vollversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Es ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.
- 3. Wahl von Schriftführer und Schatzmeister sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag aus der Versammlung den Schriftführer, Schatzmeister, Delegierte und Ersatzdelegierte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen aus sich vereinigt. Es ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.
- 4. Wahlverfahren

Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (offene Abstimmung). Auf Antrag von mindestens 25 Stimmberechtigten ist eine schriftliche Wahl abzuhalten.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
- b) er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist.
- c) er stellt den Haushaltsplan auf.
- 2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
- 3. Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- 4. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

§ 14 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

- 1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
- 2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 15 Kassenwesen des Verbandes

- 1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) freiwilligen Beträgen
- c) sonstigen Zuwendungen

Die Einnahmen werden verwendet für:

- a) Beiträge
- b) Sachaufwendungen
- c) allgemeine Verwaltungskosten,
- d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen.
- e) Jugendfeuerwehrarbeit und Frauenarbeit
- 3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen

§ 16 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung pro aktivem Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
- 2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandausschuss.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- 2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Eichstätt, der es zur Förderung des gemeinnützigen Feuerlöschwesens einzusetzen hat.

§ 19 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 05.November 2016 in Denkendorf beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 2. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Stammham, 05.11.2016

KBR Martin La